

"Schweizerische geisteswissenschaftliche Gesellschaft"

P r o t o k o l l

der Gründungssitzung vom 24. November 1946
im Kongresshaus in Zürich.

Anwesend:

Prof. O. Gigon	Altphilologen-Vereinigung	7, ch. St.-Marc Fribourg
Prof. H. Hahnloser	Gesellschaft für schweiz. Kunstgeschichte	Kollerweg 9, Bern
Prof. K. Jaberg)	Romanisten-Vereinigung	Humboldtstr. 27 Bern
Prof. R. Bezzola)		
Prof. H. Straumann	Anglisten-Vereinigung	Mühlebachstr. 32 Zürich
Prof. Richard Weiss	Schweiz. Gesellschaft für Volkskunde	Ob.Wiltisg. 35 Küsnacht/Zch.
Dr. E. Baumann	" "	Augustinerg. 19 Basel
Prof. R. Hotzenköcherle	Akad. Gesellschaft schweiz. Germanisten	Goldauerstr. 29 Zürich
Dr. Keller-Tarnuzzer	Schweiz. Gesellschaft	Frauenfeld
Prof. E. Bosset	für Urgeschichte	Payerne
Prof. P.E. Martin	Allg. Geschichtsforschende	Genève
Prof. H. Nabholz	Gesellschaft der Schweiz	Zollikon
Rektor R. Blum	Nat. Vereinigung	Fribourg
Dr. Ed. Fueter	Schweiz. Hochschuldozenten	Zürich

Blum begrüsst die Anwesenden und eröffnet die Sitzung mit einem kurzen Rückblick auf die vor einem Jahr stattgefundene Sitzung in Bern.

Fueter orientiert über die neueren, die neue Vereinigung berührenden Ereignisse auf nationaler und internationaler Ebene. Im Oktober 1946 fand die Generalversammlung der Nationalen Vereinigung schweizerischer Hochschuldozenten in Neuenburg statt, in deren Mittelpunkt das Thema "Wissenschaftliche Forschung und Arbeitsbeschaffung" stand. Der bundesrätliche Delegierte für Arbeitsbeschaffung, Direktor O. Zipfel,



referierte über die bisherigen Richtlinien und Beschlüsse der "Kommission für die Förderung der wissenschaftlichen Forschung aus Mitteln der Arbeitsbeschaffung". Es ergab sich daraus, dass die Geisteswissenschaften nur mit wenigen Prozenten der verfügbaren Mittel berücksichtigt wurden. Nachdem der Sprechende ein Exposé über das der Kommissionsarbeit zugrundeliegende Reglement vorgetragen und auf die ungenügende Unterstützung der Geisteswissenschaften darin hingewiesen hatte, schloss sich eine lebhafte Diskussion an, in der allgemein die Notwendigkeit einer besseren Berücksichtigung der Geisteswissenschaften gefordert wurde. In einem Schlusswort drückte Dir. Zipfel die Bereitschaft auf, den Wert der geisteswissenschaftlichen Arbeit auch durch Krediterteilungen besser anzuerkennen. Allerdings ist stets daran zu erinnern, dass weit weniger die Behörden, als gewisse Sekretariate von Wirtschaftsverbänden und breite Schichten des Volkes oder selbst Parlamentarier den Nutzen der Geisteswissenschaften nicht anerkennen. Gerade deshalb hat sich neuerdings die Notwendigkeit des Zusammenschlusses der geisteswissenschaftlichen Gesellschaften gezeigt. - Auf der internationalen Ebene ist an die in dieser Woche erfolgte Gründung der UNESCO zu erinnern, eines Werkes von weitester Zielsetzung und mit ausserordentlich grossen Mitteln und Verbindungen, dessen Weiterentwicklung wir mit allem Interesse verfolgen müssen.

Unter Mitteilungen gibt Fueter zur Kenntnis, dass die heutige Versammlung wie vorgesehen wieder nur von den schon vor einem Jahre vertretenen Vereinigungen beschickt ist, mit Ausnahme des Juristenvereins, der diesmal sich nicht mehr beteiligt (Mitteilung von Bundesrichter Schönenberger); ferner dass die Allgemeine Geschichtsforschende Gesellschaft beschlossen hat, an die Vorarbeiten zur Schaffung der Dachgesellschaft einen Beitrag von Frs. 200.-- zu gewähren, was bestens verdankt wird.

I. Konstitution

Nabholz tritt in die Einzelberatung ein mit der Feststellung, dass die angeschlossenen Zweige der Geisteswissenschaften den Charakter eigentlicher Organisationen mit Präsident, Sekretär und Statuten besitzen müssen. Diese Forderung ist bisher noch nicht allerseits erfüllt.

Gigon gibt Auskunft über die Lage bei den Altphilologen. Dort besteht wenig Neigung, sich über den lockeren Rahmen hinaus, der gegenwärtig immerhin besteht (Jahresversammlungen der Universitätsaltphilologen) zu organisieren; bei stärkerer Organisation müsste das Verhältnis zum bestehenden Schweizerischen Altphilologenverband abgeklärt werden, was ziemlich viel Arbeit erfordert. Immerhin werden die Wünsche von Nabholz im Auge behalten und es soll das Möglichste getan werden.

Straumann gibt entsprechende Auskunft über die Anglisten. Hier ist die Frage, ob sich die kleine Anglistengruppe selbständig organisieren oder den Romanisten anschliessen soll, noch in der Schwebe.

Hotzenköcherle gibt die Konstituierung einer allen formalen Wünschen genügenden Vereinigung akademischer Germanisten bekannt.

Jaberg teilt mit, dass die Gründungssitzung eines Romanistenverbandes inzwischen stattgefunden hat.

Nabholz möchte als Eintrittsbedingung festhalten, dass die Fachdisziplinen ordnungsgemäss organisiert seien.

Gigon bittet darum, die Bedeutung dieser formalen Fragen nicht zu sehr unterstreichen zu wollen.

Keller unterstützt Gigon und schlägt vor, die anwesenden Disziplinen unabhängig von dieser Organisationsfrage jetzt aufzunehmen.

Fueter widerspricht nicht, macht aber aufmerksam, dass es im Hinblick auf die Präzedenzen und auf aussenstehende Gesellschaften notwendig ist, auf das von Nabholz bezeichnete Ziel ernstlich hinzuarbeiten.

Der Antrag Keller wird angenommen

Nabholz stellt fest, dass damit die Altphilologen auch bei dem gegenwärtigen Stand der Dinge aufzunehmen sind.

Ihren Beitritt erklären durch ihre anwesenden Vertreter die Vereinigungen der Altphilologen, der Germanisten, der Romanisten und der Anglisten; letztere unter dem Vorbehalt ihrer möglichen Fusion mit den Romanisten.

Auf Antrag Fueter wird beschlossen, auch die Vereinigung der Philosophen, die in der Sitzung nicht vertreten sind, als Gründungsmitglied zu betrachten.

Ihren Beitritt erklären ferner durch ihre anwesenden Vertreter die Gesellschaften für Geschichte, Kunstgeschichte, Urgeschichte und Volkskunde.

Die in der Sitzung nicht vertretene Gesellschaft für Volkswirtschaft und Statistik hat ihren Beitritt schriftlich erklärt.

Ueber die Frage des Beitritts der NVSH erhebt sich eine Diskussion.

Jaberg bezweifelt, dass sie sinnvollerweise als Einzelgesellschaft beitreten könne, da sie ja eine übergeordnete Gesellschaft sei.

Fueter möchte die Aussprache darüber bis zur Einzelberatung der Statuten verschieben.

Hotzenköcherle unterstützt den Antrag.

In der Abstimmung wird er angenommen.

II. Bereinigung der Statuten

Fueter begründet weshalb der ursprüngliche Name "schweiz. geisteswissenschaftl. Gesellschaft" durch einen neuen längeren Namen ersetzt werden soll.

Jaberg möchte doch den kürzeren Namen vorziehen.

Bosset wirft die Frage auf, welches der französische Name sein soll.

Jaberg betont, dass die Frage des Namens eine Bedeutung habe für das Problem, wie weit Einzelmitglieder aufgenommen werden können oder nicht.

Straumann bemerkt, dass, sofern der Charakter einer reinen Dachgesellschaft unterstrichen werden soll, der längere Name vorzuziehen sei.

Ohne Beschlussfassung wird zur Detailberatung der einzelnen Paragraphen der Statuten übergegangen. Fueter gibt jeweils die nötigen Erläuterungen.

§ 3

Gigon fragt an, ob unter Al. a auch die Herausgabe eigener Publikationen einbezogen werden könne.

Fueter bejaht es.

Nabholz betont die Notwendigkeit der Teilnahme an den internationalen wissenschaftlichen Aufgaben.

Jaberg will die Alineas ordnen; a c d b und in Al.b beifügen: "repräsentative Vertretung der Schweiz. Geisteswissenschaften gegenüber dem Auslande".

Fueter bemerkt, dass dies in §4 Al.c d gesagt werde.

Jaberg hält an seiner Umstellung und Ergänzung von §3 fest und formuliert ihn als Antrag.

Angenommen.

§ 4

Jaberg schlägt zu §4 die Beifügung von zwei neuen Alineas vor:
 e) durch moralische und finanzielle Unterstützung von geisteswissenschaftlichen Untersuchungen, die die Kräfte des einzelnen Forschers überschreiten.
 f) durch eigene Publikationen.

Hotzenköcherle und Keller erheben Bedenken gegen eine derartige Ausführlichkeit.

Bezzola hebt die Wichtigkeit der Spezifikation für Werbezwecke hervor.

Straumann wünscht, dass im Antrag Jaberg nicht ausdrücklich zwischen moralischer und finanzieller Unterstützung unterschieden werde.

Fueter hält diese Differenzierung gerade bei Subventionsfragen für wichtig und unterstützt den Antrag Jabergs.

Nabholz teilt mit, dass die Allg. Geschichtsforschende Gesellschaft nur noch Publikationen unterstützt, die unter ihrer Leitung stehen. Das müsse auch hier eingehalten werden.

Der Antrag Jaberg wird angenommen.

§ 5

Straumann beantragt, den unklaren Begriff "rein" wissenschaftlich zu vereinfachen und "rein" wegzulassen.

Wird angenommen.

Gigon hält die Formulierung von Al.c für nicht zutreffend und regt an, eher zu bestimmen, dass ein Vertreter der NVSH ex officio beizuziehen sei, da die NVSH zweifellos eine Sonderstellung einnehme.

Hahnloser will in demselben Sinn vorschlagen, dass die NVSH nur einen Beisitzer stellen solle.

- Blum bemerkt, die NVSH sei ja keine wissenschaftliche Gesellschaft im gemeinten Sinne. Immerhin sollte ein Vertreter von ihr im Vorstand der Dachgesellschaft sein.
- Nabholz stimmt bei.
- Bezzola wünscht, dass ausdrücklich vermerkt werde, dass es sich dabei um einen Verbindungsmann zwischen den zwei Gesellschaften handle.
- Jaberg will Al.c zurückweisen und formulieren, dass die NVSH einen Vertreter in die Abgeordnetenversammlung entsende, nicht aber in den Vorstand.
- Keller verteidigt den Anfangsentwurf.
- Nabholz beantragt: Zur Aufrechterhaltung der Verbindung mit der NVSH entsendet diese zwei Mitglieder in die Abgeordnetenversammlung.
- Angenommen. Mit der endgültigen Formulierung wird das Büro beauftragt. (cf. § 13 Schluss)
- Hotzenköcherle Sind die Wörterbuchkommissionen auch als Mitglieder denkbar ?
- Nabholz Sie können im Rahmen der Fachvertretungen im Vorstand vertreten sein.
- § 7
- Straumann Wer soll Einzelmitglied werden ? Die Gefahr besteht, dass es ihrer rasch zu viele sind.
- Fueter weist auf die grosse Zahl der Einzelmitglieder in der SNG hin. Das ist kein Uebel.
- Gigon bemerkt, ob da nicht an die Schweizer im Auslande auch gedacht werden muss.
- Fueter empfiehlt, sich an das Vorbild der SNG zu halten, wo die Einzelmitglieder an den Versammlungen mitmachen, aber im "Senat" nur Gesellschaften vertreten sind.
- Straumann warnt vor zu vielen Einzelmitgliedern.
- Jaberg sieht hier die prinzipielle Frage, ob Gesellschaften oder Einzelne Träger dieser Dachgesellschaft sind. Er ist für die vorgelegte Formulierung.
- Ein Abänderungsantrag wird nicht gestellt und die vorliegende Fassung angenommen.
- Nabholz "Frei-" ist zu streichen.
Angenommen.
- § 8
- Hahnloser möchte beifügen, dass Einzelmitglieder nicht in den Vorstand wählbar sind.
- Bezzola empfiehlt, dies ausnahmsweise zuzulassen.
- Gigon Es wäre festzulegen, dass die Mitglieder der Einzelgesellschaften als solche nicht Mitglieder der Dachgesellschaft sind.
- Fueter empfiehlt, dies vom Büro formulieren zu lassen.
Angenommen.

Keller beantragt Streichung von Al.b zweite Hälfte.
Angenommen.

§ 10

Keller wünscht Streichung von Al.c.

Fueter will ausgedrückt sehen, dass die Teilnahme als Recht und nicht als Einschränkung aufzufassen ist.

Hotzenköcherle empfiehlt ebenfalls Beibehaltung des Alineas.

Bezzola beanstandet den Begriff "Bericht" in Al.a.

Gigon verteidigt ihn mit Hinweis auf die Notwendigkeiten wissenschaftlicher Orientierung.

Bezzola wünscht die Verpflichtung "milder" ausgedrückt zu sehen.

Hotzenköcherle schliesst sich dieser Kritik an und bemerkt weiter, dass bei der vorgelegten Fassung unter Umständen gerade die wichtigsten, von den Gesellschaften als solchen nicht unternehmenen Arbeiten unberücksichtigt bleiben könnten.

Fueter: Es sind nur ganz kurze Berichte gemeint.

Gigon schlägt die Fassung vor: "... Generalversammlung, die vorzugsweise Berichten über die Tätigkeit... gewidmet sein soll."

Hotzenköcherle stimmt zu.

Angenommen.

Jaberg wirft die Frage nach dem Namen der Gesellschaft auf und schlägt in Anlehnung an die Schweiz. naturforschende Gesellschaft als Namen vor; "Schweizerische geisteswissenschaftliche Gesellschaft".

Angenommen.

Bezzola denkt für den französischen Titel an "Association Suisse des sciences morales".

Fueter erinnert daran, dass auch eine italienische und englische Bezeichnung bestimmt werden muss und ersucht um Vorschläge an das Büro.

§ 13

Keller will in Al.b statt "14 Tage" 3 Wochen.

Fueter schlägt 20 Tage vor.

Angenommen.

Keller: Warum wird in §12 die Generalversammlung nicht genannt? Bei den Abgeordnetenversammlungen sollten keine einzelnen Mitglieder beteiligt sein.

Gigon Auf Grund von §13 fliessen Generalversammlung und Abgeordnetenversammlung praktisch in einander über.

Fueter empfiehlt die Heranziehung von einzelnen Mitgliedern zur Abgeordnetenversammlung.

Keller beantragt: der Vorstand hat das Recht, zur Abgeordnetenversammlung einzelne Persönlichkeiten mit beratender Stimme einzuladen.

Angenommen.

§ 15

Nabholz schlägt in Al.a und c die Beifügung "ständige" Delegierte vor.
Angenommen.

§ 16

Nabholz schlägt zu Al.b vor: "Beschlüsse... sind in geheimer Abstimmung zu fassen, bedürfen jedoch...".

Angenommen.

§ 19

Fueter schlägt vor, beizufügen "mindestens sieben" und umzuredigieren: "aus ihrer Mitte" ist zu streichen und der letzte Satz zu fassen: "Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst".

Angenommen.

§ 20

Nabholz schlägt vor: "Ein Vorstandsmitglied kann dem Vorstand höchstens 9 Jahre hintereinander angehören."

Angenommen.

Bezzola: statt "drei Mitglieder" eher: "Ein Drittel der Mitglieder".
Angenommen. Das Büro wird mit der Redaktion beauftragt.

§ 22

Bezzola und Fueter beantragen Streichung.

Angenommen.

§ 24 (neu 23)

Fueter beantragt statt "mindestens drei" eher: "Mehr als die Hälfte".

Angenommen.

§ 26 (neu 25)

Fueter beantragt Streichung von Al.b.

§ 27 (neu 26)

Der letzte Satz wird trotz Ablehnung durch Keller und Abänderungsvorschlägen von Hotzenköcherle und Gigon nach einer Darlegung von Fueter unverändert beibehalten (mit bloss leichter stilistischer Besserung).

§ 29 (neu 28)

Gigon beantragt Streichung von "über alle wesentlichen Vorgänge".
Hotzenköcherle beantragt Ersetzung von "können ... angehalten werden" durch "können ... ersucht werden".

Beide Anträge werden angenommen.

§ 30 (neu 29)

Gigon beantragt von "vier" durch "drei" Jahre.

Angenommen.

Damit ist die Statutenberatung abgeschlossen.

III. Jahresbeitrag

Fueter schlägt vor, bei den einzelnen Gesellschaften zu sondieren; der Vorstand soll dann die Anträge stellen.

Straumann: Es soll teils eine Minimaltaxe pro Kopf, teils eine Maximaltaxe pro Verband fixiert werden.

Fueter stimmt bei und nennt als mögliche Grenzzahlen Frs. 50.-- und Frs. 200.--.

Bezzola spricht gegen die Fixierung von Maxima.

Nabholz widerspricht und bemerkt, dass diese Beiträge ausschliesslich die Arbeit des Büros finanzieren sollen.

Bezzola fragt, wieviel hierzu notwendig sei.

Fueter hält für den Beginn Frs. 1000.- für ausreichend.

Keller und Nabholz machen darauf aufmerksam, dass auch die grossen Gesellschaften Schwierigkeiten in der Finanzierung haben.

Hotzenköcherle beantragt, als maximalen Gesellschaftsbeitrag Frs. 200.-, als minimalen Frs. 30.- zu bezeichnen.

Angenommen.

Fueter schlägt vor, den Jahresbeitrag für Einzelmitglieder auf Frs. 10.- festzusetzen.

Angenommen.

IV. Entschädigung für den Sekretär

Fueter schlägt Frs. 300.- vor.

Nabholz ergänzt, dass für Büroauslagen Rechnung zu stellen sei.

Angenommen.

V. Bestellung des Vorstandes

Da die Zeit zu einer gründlichen Besprechung der Vorstandswahlen nicht mehr ausreicht und sich die Reihen der Teilnehmer bereits gelichtet haben, wird folgendes beschlossen: Ein Ausschuss, bestehend aus Nabholz (Präsident), Fueter (Sekretär) und Gigon (Beisitzer), soll vorläufig die Geschäfte führen und zu einer Abgeordnetenversammlung im Frühjahr 1947 einladen. Er wird ferner die Vorstandswahlen, die durch diese Versammlung vorzunehmen sind, durch Fühlungnahme mit den Vorständen der Mitgliedsgesellschaften vorbereiten.

Schluss der Sitzung 17 Uhr 30.

Der Protokollführer:

sig. Olof Gigon.

A d d e n d a zum Protokoll.

((die Statuten betreffend))

- § 1. ... "Association Suisse des sciences morales"; "Swiss Association of the sciences of Humanity" ...
- § 4. ((Es werden folgende neue Bestimmungen aufgenommen unter:))
- e) durch Unterstützung bedeutender Sammelwerke, welche die Kräfte Einzelner oder einer einzigen Gesellschaft übersteigen;
 - f) durch eigene Publikationen.

Zürich, im März 1947.

Kurzbeschluss

An die Vorstände der Mitgliedgesellschaften der
Schweizerischen Geisteswissenschaftlichen Gesellschaft

In der Sitzung vom 24. November 1946 im Kongresshaus Zürich ist durch den Beitritt von 5 grossen schweizerischen Gesellschaften und von 5 kleinern Fachverbänden die "Schweizerische Geisteswissenschaftliche Gesellschaft" gegründet worden.

Die Statuten wurden nach eingehender Aussprache in der beiliegenden Fassung gutgeheissen.

Leider reichte die Zeit nicht mehr aus für die vorgesehene Bestellung des Vorstandes. Infolgedessen wurden die Unterzeichneten beauftragt, als provisorischer Ausschuss bis zur Bestellung des Vorstandes die notwendigen laufenden Geschäfte zu besorgen und die Mitgliedgesellschaften im Frühjahr 1947 zu einer zweiten Abgeordnetenversammlung einzuberufen. Ihre Hauptaufgabe wird die Bestellung des Vorstandes sein. Daneben sollen die einzelnen Mitgliedgesellschaften ersucht werden, an der genannten Versammlung über wichtige wissenschaftliche Unternehmungen in ihrem Sachgebiet kurz zu berichten.

Der provisorische Ausschuss hat die Aufgabe, die Bestellung des Vorstandes vorzubereiten. Er stellt sich seine Zusammensetzung folgendermassen vor: In erster Linie ist ein Präsident zu wählen, der als Mann der Wissenschaft im In- und Auslande Ansehen und das Vertrauen der Mitgliedgesellschaften geniesst.

Sodann sind gemäss den Bestimmungen der Statuten mindestens 7 weitere Vorstandsmitglieder zu wählen. Im Vorstande sollten vorläufig grundsätzlich die 5 grossen Gesellschaften durch je 1 Mitglied vertreten sein. Auf die kleinern Fachverbände würden 2-3 weitere Mitglieder fallen. Dabei ist darauf zu achten, dass auch die romanische Schweiz angemessen vertreten ist.

Wir ersuchen Sie daher, uns zwei bis drei Mitglieder Ihrer Gesellschaft zu nennen, darunter mindestens eines der romanischen Schweiz, die zur Wahl in den Vorstand in Frage kommen könnten. Ihre Namen werden dann in eine Kandidatenliste aufgenommen. Indem diese die zwei- bis dreifache Zahl der zu besetzenden Stellen enthält, haben die Abgeordneten die Möglichkeit, von ihrem Wahlrecht, wenn auch in begrenztem Umfange, Gebrauch zu machen. Andererseits ist durch dieses Verfahren ein einzig dem Zufall anheimgegebenes Wahl-

- 2 -

geschäft vermieden.

Im ferneren ersuchen wir Sie um allfällige Vorschläge für die Traktandenliste. Ihre Berichte erwarten wir bis spätestens 31. März.

Als Datum der Abgeordnetenversammlung nehmen wir So. 20. oder 27. April in Aussicht. Wir bitten um Ihren Bericht, falls es Ihnen nicht möglich sein sollte, für eines dieser Daten Ihre Delegierten abzuordnen.

Der Ausschuss : 15

Nath³ - Fuesen - Jyon 24